

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

7.5.1943 (No. 18) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.*, Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 18

Karlsruhe, den 7. Mai 1943

9. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 4. 5. 43, Wohnungs- und Siedlungsamt für den Gau Baden. S. 369. — RdErl. 3. 5. 43, Behandlung von Strafsachen wegen Arbeitsvertragsbruchs im öffentlichen Dienst. S. 369. — RdErl. 5. 5. 43, Altpapiersammlung 1943. S. 371.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. d. RMdI. zgl. i. N. d. RFM. 21. 4. 43, Auswirkung der VO. über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form auf die Gemeinden. S. 371.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 4. 5. 43, Straßenverkehr. S. 379. — RdErl. 3. 5. 43, Höherer $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführer im Wehrkreis V. S. 379. — RdErl. 28. 4. 43, Heranziehung von Fachkräften des Fernmeldedienstes der Deutschen Reichspost zum kurzfristigen Noldienst. S. 380. — RdErl. 3. 5. 43, Gebühren und Strafen der staatlichen Polizeibehörden. S. 381. — RdErl. 3. 5. 43, „Bestimmungen für die bauliche Ausführung von Splitterschutz“ — Fassung September 1942. — S. 382.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdSchr. d. Bad. Landeskreditanstalt für Wohnungsbau 29. 4. 43, Erhöhung der Reichsdarlehen für Kleingartenzwecke. S. 383.

Volksgesundheit.

RdErl. 30. 4. 43, Getränkeschankanlagen. S. 387. — RdErl. 24. 4. 43, Hebammenausbildung. S. 391. — RdErl. 4. 5. 43, Fortbildungskurse für Hebammen. S. 391.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 20. 4. 43, Fleischbeschaugesetz. S. 391.

Personenstandsangelegenheiten.

RdErl. 27. 4. 43, Fragebogen zur Erlangung der Eheunbedenklichkeitsbescheinigung sowie des Eheeignungszeugnisses für Ehestandsdarlehen. S. 391. — RdErl. 3. 5. 43, Eheschließung von Angehörigen der Wehrmacht mit Frauen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. S. 395.

Allgemeine Verwaltungssachen.

Wohnungs- und Siedlungsamt für den Gau Baden.

RdErl. d. MdI. v. 4. 5. 1943 Nr. 29 885.

Das durch Anordnung des Gauleiters des Gau Baden — Gauwohnungskommissar — am 5. Februar 1942 (BaVBl. S. 145) eingerichtete Wohnungs- und Siedlungsamt im Gau Baden bildet mit Zustimmung des Gauwohnungskommissars mit Wirkung vom 1. April 1943 einen Bestandteil des Badischen Ministeriums des Innern. Es führt die Bezeichnung:

Der Gauwohnungskommissar des Gau Baden
— Wohnungs- und Siedlungsamt bei dem
Minister des Innern —

Die Diensträume befinden sich Karlsruhe, Schloßplatz 13, Fernsprecher Nr. 7552.

— BaVBl. S. 369.

Behandlung von Strafsachen wegen Arbeitsvertragsbruchs im öffentlichen Dienst.

RdSchr. d. Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst — Sachbearbeiter für das Wirtschaftsgebiet Südwestdeutschland — v. 21. 4. 1943.

Mit Zustimmung des Herrn Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst in Berlin wird mit Wirkung vom 1. Mai 1943 die Verfolgung von Arbeitsvertragsbruchsachen auch im öffentlichen Dienst durch den Leiter des zuständigen Arbeitsamts erfolgen. An sich sind die

Herren Leiter der Arbeitsämter nur Beauftragte des Herrn Reichstreuhanders für das Wirtschaftsgebiet Südwestdeutschland. In Arbeitsvertragsbruchsachen werden sie auch in Zukunft als Beauftragte des Herrn Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst tätig werden.

Ich bitte Sie deshalb, alle in Zukunft etwa anfallenden Fälle von Arbeitsdisziplinwidrigkeiten nicht mir, sondern dem zuständigen Herrn Leiter des Arbeitsamts als meinem Beauftragten zur Weiterbehandlung zu übersenden bzw. Ihre untergeordneten Dienststellen entsprechend anzuweisen. Ich mache aber in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nur für Arbeitsvertragsbruchsfälle die Beauftragung der Arbeitsamtsleiter erfolgt. Diese Regelung darf nicht auch auf andere, den öffentlichen Dienst betreffende Angelegenheiten ausgedehnt werden. Alle sonstigen Fragen, wie insbesondere Fragen der Entlohnung, der Tarifauflegung, der Dienstordnungen usw. habe ich mir nach wie vor ausdrücklich vorbehalten. Ich bitte Sie deshalb, in allen derartigen Fällen sich unmittelbar mit mir ins Benehmen zu setzen und auch Ihre untergeordneten Dienststellen anzuweisen, daß diese nicht mit dem Leiter des zuständigen Arbeitsamts über Fragen des öffentlichen Dienstes verhandeln, soweit es sich nicht um reine Arbeitsvertragsbruchsfälle handelt.

Ich bitte auch noch, davon Kenntnis zu nehmen, daß ich besonders krasse Fälle von Disziplinwidrigkeiten mir vorbehalten habe, sowie alle diejenigen Fälle, in denen irgendwelche arbeitsrechtlichen Fragen, wie insbesondere Fragen der Entlohnung, eine Rolle spielen. Desgleichen liegt die Überwachung der Verfolgung von Arbeitsdisziplinwidrigkeiten nach wie vor in meinen Händen.

— RdErl. d. MdI. v. 3. 5. 1943 Nr. 30 373 Norm XXVII⁹.
— BaVBl. S. 369.

Altpapiersammlung 1943.

RdErl. d. MdI. v. 5. 5. 1943 Nr. 32 629.

Die bei der Bad. Landesbibliothek bestehende Sammlung von Zeitungen bedarf dringend der Ergänzung. Die Gemeinden werden deshalb ersucht, die bei ihnen etwa vorhandenen und entbehrlichen Sammlungen in Baden erschienener oder erscheinender Zeitungen (nur vollständige Jahrgänge) zunächst nicht

der Altpapiersammlung zuzuführen, sondern sie dem Landrat zu melden, der eine Zusammenstellung der Meldungen aus seinem Kreis der Bad. Landesbibliothek übermittelt. Die Anzeigen der Gemeinden müssen die Namen der einzelnen Zeitungen und die Angabe enthalten, welche vollständigen Jahrgänge (bis in die neueste Zeit) und in welcher Anzahl vorhanden sind. Die Stadtkreise erstatten die Anzeige unmittelbar an die Landesbibliothek.

Im Zusammenhang hiermit werden die Gemeinden — wie dies für die Staatsstellen mit RdErl. vom 1. 7. 1905 Nr. 26 970, die Ausscheidung von Druckschriften betreffend, angeordnet worden ist —, ersucht, vor der Ausscheidung von Büchern und Druckschriften aller Art jeweils bei der Landesbibliothek unter Einsendung einer Liste dieser Bücher usw. anzufragen, ob die Einsendung dorthin gewünscht wird.

An die Gemeinden.

— BaVBl. S. 371.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Auswirkung der VO. über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form auf die Gemeinden.

RdErl. d. RMdI. zgl. i. N. d. RFM. v. 21. 4. 1943
— V St 189 III/43 (C)-5620 u. L 1500-155 III.

I. Die Auswirkung der VO. über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form auf die Gemeinden.

1. Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer ab 1. 4. 1943.

(1) Nach § 1 Abs. 1 der VO. über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form — GewStVV. — v. 31. 3. 1943 (RGBl. I S. 237) liegen ab 1. 4. 1943 die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital auf Grund des Gewerbesteuerges. v. 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 979) nicht mehr den Gemeinden, sondern den Finanzämtern ob. Lediglich in den im § 1 Abs. 2 GewStVV. vorgesehenen Fällen haben die Gemeindebehörden für Erhebungszeiträume, die vor dem 1. 4. 1943 enden, auch nach dem 31. 3. 1943 noch die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital festzusetzen und zu erheben.

(2) Da die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital künftig nicht mehr nach dem örtlichen Aufkommen der einzelnen Jahre auf die Gemeinden verteilt wird, übertragen wir, soweit die Finanzämter für die Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital zuständig sind, den Behörden der Reichsfinanzverwaltung auch die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß. Die Gemeinden wirken bei der Entscheidung nicht mit. Die Vorschrift des § 127 Abs. 2 AO, nach der das Finanzamt dem Steuerpflichtigen die Stundung der Gewerbesteuer insoweit nicht versagen kann, als die steuerberechtigte Gemeinde sich dem Finanzamt gegenüber mit der Stundung einverstanden erklärt hat, ist nicht anzuwenden. Die Behörden der Reichsfinanzverwaltung werden darauf hingewiesen werden, daß Billigkeitsmaßnahmen bei der Gewerbesteuer wegen ihres Charakters als Objektsteuer nur in ganz beson-

ders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht kommen. Wenn ein Steuerpflichtiger in einem solchen Fall dem Finanzamt sowohl Gewerbesteuern als auch andere Steuern schuldet, so sollen bei der Entscheidung über Stundung und Erlaß die Belange des Reichs und der Gemeinden in gleicher Weise berücksichtigt werden. Der Erlaß oder die Stundung wird grundsätzlich im Verhältnis der Gewerbesteuerschulden zu den anderen Steuerschulden auf die Gewerbesteuer und die anderen Steuern zu verteilen sein, wenn nicht besondere, in der Eigenart der betreffenden Steuer liegende Gründe nur den Erlaß oder die Stundung einer bestimmten Steuer rechtfertigen.

(3) Die GewStVV. bezieht sich nur auf die Fälle, in denen die Gewerbesteuer auf Grund des Gewerbesteuerges. v. 1. 12. 1936 festzusetzen ist. Für Gewerbesteuerfälle, die sich auf die Zeit vor dem 1. 4. 1937 beziehen, bleibt es bei der Handhabung nach dem bisherigen Recht.

2. Hebesätze.

(1) Die Gemeinden haben als Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für das Rechnungsjahr 1943 und die folgenden Rechnungsjahre denjenigen Hundertsatz festzusetzen, der sich ergibt, wenn der für das Rechnungsjahr 1942 zuletzt festgesetzte allgemeine Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital auf den nächsten vollen durch 5 teilbaren Betrag aufgerundet wird. Der RMdI. kann im Einvernehmen mit dem RFM. eine abweichende Festsetzung zulassen (vgl. § 3 Abs. 2 GewStVV.). Eine abweichende Festsetzung kommt nur in ganz besonderen Ausnahmefällen in Betracht, und in diesen Fällen auch nur dann, wenn die erforderliche Einnahmeerhöhung nicht durch Einführung oder Erhöhung der Lohnsummensteuer geschaffen werden kann. Anträge auf abweichende Festsetzung des Hebesatzes sind bis zu dem 1. 1., der dem Rechnungsjahr vorangeht, über die Gemeindeaufsichtsbehörde mir, dem RMdI., mit eingehender Be-

gründung vorzulegen. Die Gemeindeaufsichtsbehörde hat zu den Anträgen Stellung zu nehmen. Für das Rechnungsjahr 1943 müssen Anträge auf abweichende Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes bis zum 1. 7. 1943 vorgelegt werden.

(2) Waren bisher aus Anlaß einer früheren Änderung von Gemeindegebieten auf Grund des § 4 EinfGRealStG.¹⁾ verschiedene Gewerbesteuerhebesätze für die vorher zu verschiedenen Gemeinden gehörigen Gebietsteile zugelassen und ist diese Regelung mit dem 31. 3. 1943 außer Kraft getreten, so gilt für diese Gebietsteile als Hebesatz für das Rechnungsjahr 1943 der Hebesatz, der infolge des Außerkrafttretens der Zulassung der verschiedenen Hebesätze für das Rechnungsjahr 1943 nach bisherigem Recht festzusetzen gewesen wäre. Die Erhöhung der Hebesätze für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbeskapital vom 1. 4. 1943 ab wird von uns für diese Fälle auf Grund des § 3 Abs. 2 letzter Satz GewStVV. in Verbindung mit § 2 der VO. zur Ergänzung der Kriegswirtschafts-VO. v. 29. 2. 1940 (RGBl. I S. 454) hiermit allgemein genehmigt. Wir bestimmen ferner auf Grund des § 3 Abs. 3 letzter Satz GewStVV., daß der für das Rechnungsjahr 1943 festzusetzende Hebesatz — aber ohne die Abrundung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 GewStVV. — als Hebesatz für das Rechnungsjahr 1942 im Sinne des § 3 Abs. 3 GewStVV. gilt.

(3) Die Vorschrift des § 3 EinfGRealStG. — Mehrbelastung — ist ab 1. 4. 1943 nicht mehr anzuwenden (§ 6 Abs. 2 GewStVV.); die Festsetzung erhöhter Hebesätze auf Grund dieser Vorschrift ist somit vom 1. 4. 1943 an nur noch bei der Grundsteuer zulässig.

(4) Bei der Zweigstellensteuer (§ 17 GewStG.) sind Hebesätze für das Rechnungsjahr 1943 und die folgenden Rechnungsjahre nicht festzusetzen, weil in diesen Fällen die Gewerbesteuer unter Zugrundelegung der Gewerbesteuerhebesätze für das Rechnungsjahr 1942 festzusetzen ist (§ 3 Abs. 3 GewStVV.).

3. Verteilung des Gewerbesteuer- aufkommens.

(1) Das bei den Finanzämtern erzielte Gewerbesteueraufkommen eines jeden Rechnungsjahres wird auf die einzelnen Gemeinden grundsätzlich nach Maßgabe ihres verhältnismäßigen Anteils am gesamten Gewerbesteueraufkommen des Rechnungsjahres 1942 verteilt werden. Auch die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse (§§ 12 bis 21 EinfGRealStG.) werden in die Verteilung einbezogen werden (vgl. § 7 GewStVV.). Der verhältnismäßige Anteil einer Gemeinde an dem gesamten Gewerbesteueraufkommen 1942 aller Gemeinden — die Gewerbesteuergrundzahl dieser Gemeinde — wird durch Anwendung ihres Gewerbesteuerhebesatzes für das Rechnungsjahr 1942 auf ihre für das Rechnungsjahr 1942 angeschriebenen Gewerbesteuermeßbeträge und Zerlegungsanteile ermittelt werden. Bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Hebesatzes einer Gemeinde für die Gewerbesteuer nach dem Ertrag und Kapital für das Rechnungsjahr 1943 oder ein späteres Rechnungsjahr (vgl. Abschn. 12 Abs. 1) wird die Gewerbesteuergrundzahl dieser Gemeinde entsprechend erhöht oder herabgesetzt werden.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1936 I S. 961.

Der Gewerbesteueranteil einer Gemeinde ergibt sich durch Anwendung eines bestimmten Hundertsatzes auf die Gewerbesteuergrundzahl. Der Hundertsatz wird von dem RMDL. im Einvernehmen mit dem RFM. für ein jedes Rechnungsjahr einheitlich für das Reich bestimmt werden. Die Gewerbesteuergrundzahl wird den einzelnen Gemeinden zur gegebenen Zeit mitgeteilt werden. Der jeweilige Hundertsatz wird im MBIV. und im RStBl. bekanntgegeben werden.

(2) Die Anschreibung der Gewerbesteuermeßbeträge und Zerlegungsanteile für 1942 ist noch nicht vollständig durchgeführt; sie kann erst am Ende des Jahres 1943 abgeschlossen werden. Den Gemeinden werden daher für das Rechnungsjahr 1943 zunächst vorläufige Gewerbesteueranteile zugeteilt werden. Diese vorläufigen Gewerbesteueranteile werden unter Zugrundelegung des Istaufkommens der einzelnen Gemeinden an Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital im Rechnungsjahr 1942 ermittelt werden. Die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse, die die Gemeinde für das Rechnungsjahr 1942 erhalten oder ausgezahlt hat, werden in die Verteilung einbezogen werden (vgl. Abschn. II 3). Die einzelne Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 1943 (1. 4. 1943 bis 31. 3. 1944) vier Vierteljahresraten des so ermittelten Betrages erhalten, und zwar am 15. 5., 15. 8., 15. 11. 1943 und 15. 2. 1944. Der Ausgleich zwischen den endgültigen Gewerbesteueranteilen für das Rechnungsjahr 1943 und den vorläufigen Gewerbesteueranteilen für das Rechnungsjahr 1943 wird bei der Überweisung am 15. 5. 1944 vorgenommen werden.

II. Mitteilung der Gemeinden an die Finanzämter.

Für die Zwecke der Verteilung des Gewerbesteueraufkommens auf die Gemeinden und der Berechnung der Gewerbesteuerbeträge der Steuerpflichtigen haben die Gemeinden dem für sie zuständigen Finanzamt und dem Finanzausgleichsamt beim RMDL., Berlin SW 68, Oranienstr. 96/97, spätestens am 10. 5. 1943 je eine Mitteilung nach dem nachstehenden Vordruck (Anl.) zu machen. Sind für eine Gemeinde mehrere Finanzämter zuständig, so ist die für das Finanzamt bestimmte Mitteilung nur dem Finanzamt zu übersenden, das für die Anschreibung ihrer von auswärtigen Finanzämtern festgesetzten Gewerbesteuerzerlegungsanteile im Gewerbesteuermeßbetragverzeichnis zuständig ist. Stadtkreise haben die Mitteilung unmittelbar dem Finanzamt (Finanzausgleichsamt) zu übersenden. Kreisangehörige Gemeinden haben die für das Finanzamt und das Finanzausgleichsamt bestimmten Mitteilungen dem Landrat zuzuleiten, der die Mitteilungen gesammelt unmittelbar dem zuständigen Finanzamt und dem Finanzausgleichsamt übersendet. Die Mitteilung der Gemeinden hat sich auf die folgenden Punkte zu erstrecken:

1. Mitteilung der Hebesätze für 1942 und 1943.

(1) Die Hebesätze nach dem Ertrag und Kapital und die Hebesätze bei der Zweigstellensteuer für das Rechnungsjahr 1942 sowie die Hebesätze nach dem Ertrag und Kapital für das Rechnungsjahr 1943 sind nach Maßgabe des Abschn. I des nachstehenden Vordrucks mitzuteilen.

(2) In den Ausnahmefällen, in denen wegen Änderung von Gemeindegebieten auf Grund des

§ 4 EinfGRealStG. bisher verschiedene Hebesätze zugelassen waren und diese Zulassung mit dem 31. 3. 1943 außer Kraft getreten ist, ist als Hebesatz 1942 anstatt der verschiedenen Hebesätze 1942 der der Festsetzung des Hebesatzes für das Rechnungsjahr 1943 zugrunde zu legende — nicht aufgerundete — Hebesatz mitzuteilen (vgl. Abschn. 12 Abs. 2).

(3) Wird in anderen als den im Abs. 2 bezeichneten Fällen auf Grund des § 3 Abs. 2 letzter Satz GewStVV. mit Genehmigung des RMDI. und des RFM. (vgl. Abschn. 12 Abs. 1) ein Hebesatz festgesetzt, der von dem aufgerundeten Hebesatz 1942 abweicht, so hat die Gemeinde dem zuständigen Finanzamt und dem Finanzausgleichsamt den abweichenden Hebesatz umgehend mitzuteilen. Eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheides ist beizufügen.

2. Mitteilung des Gewerbesteuer- aufkommens 1942.

(1) Für die Errechnung des vorläufigen Gewerbesteueranteils für 1943 (vgl. Abschn. 13 Abs. 2) haben die Gemeinden das kassenmäßige Istaufkommen an Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital im Rechnungsjahr 1942 mitzuteilen, d. i. das Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital einschl. der Zweigstellensteuer, das in der Gemeinde in der Zeit vom 1. 4. 1942 bis 31. 3. 1943 unter Berücksichtigung etwaiger Rückzahlungen tatsächlich entstanden ist (vgl. Abschn. II des nachstehenden Vordrucks).

(2)

3. Mitteilung der Gewerbesteuer- ausgleichzuschüsse 1942.

Die Gewerbesteuerausgleichzuschüsse werden durch Hinzurechnung oder Abrechnung bei den Gewerbesteueranteilen der einzelnen Gemeinden in die Verteilung einbezogen werden (vgl. § 7 Satz 3 GewStVV.). Die Gemeinden haben hierzu zunächst in Abschn. II des nachstehenden Vordrucks die Beträge der Ausgleichzuschüsse zu melden, die sie für das Rechnungsjahr 1942 von anderen Gemeinden bis zum 30. 4. 1943 tatsächlich erhalten haben und die sie bis zum 30. 4. 1943 an andere Gemeinden tatsächlich ausgezahlt haben. Im Gegensatz zu dem nach Abschn. II 2 zu meldenden kassenmäßigen Gewerbesteueristaufkommen 1942 kommt der Ansatz von Gewerbesteuerausgleichzuschüssen, die für ein früheres Rechnungsjahr als das Rechnungsjahr 1942 geleistet werden, nicht in Betracht. Bis zum 1. 1. 1944 haben die Gemeinden Gewerbesteuerausgleichzuschüsse, die sie in der Zeit vom 1. 5. 1943 bis zum 15. 12. 1943 für das Rechnungsjahr 1942 erhalten oder ausgezahlt haben, dem zuständigen Finanzamt und dem Finanzausgleichsamt mitzuteilen, damit die Ausgleichzuschüsse bei der Berechnung der endgültigen Gewerbesteueranteile der Gemeinden berücksichtigt werden können.

4. Gewerbesteuervereinbarungen.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 GewStVV. treten Vereinbarungen auf Grund des § 5 EinfGRealStG. über die Höhe der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für die Geltungsdauer dieser VO. außer Kraft. Die Finanzämter werden für die Gel-

tungsdauer der VO. die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital auch beim Bestehen solcher Vereinbarungen unter Zugrundelegung des für das Kalenderjahr festgesetzten Meßbetrags nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ermitteln. Eine Mitteilung der Gemeinden an die Finanzämter und das Finanzausgleichsamt über Gewerbesteuervereinbarungen hat daher nicht zu erfolgen, es sei denn, daß das Finanzamt im einzelnen Fall um Mitteilung der Gewerbesteuervereinbarung bittet.

5. Anlegung von Konten.

Die Finanzämter werden laufend die Gewerbesteueranteile in vierteljährlichen Teilzahlungen am 15. 5., 15. 8., 15. 11. und 15. 2. an die Gemeinden überweisen. Zur Ermöglichung eines bargeldlosen Zahlungsverkehrs haben die Gemeinden, soweit noch nicht geschehen, ein Konto bei einer Sparkasse oder Bank oder ein Postscheckkonto anzulegen.

III. Gewerbesteuervorauszahlungen für 1943.

Nach § 14 GewStVV. haben die Steuerschuldner bis zur Bekanntgabe des ersten Gewerbesteuerbescheides auf Grund dieser VO. an das Finanzamt zu den im § 4 Abs. 1 GewStVV. bezeichneten Fälligkeitszeitpunkten, erstmals zum 10. 5. 1943, Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital zu entrichten. Die Gemeinden haben daher Gewerbesteuervorauszahlungen, die am 10. 5. 1943 oder später fällig werden und die irrtümlich noch bei der Gemeinde eingezahlt werden, umgehend an das für die Gemeinde zuständige Finanzamt (vgl. Abschn. II oben) unter Angabe des Namens und der Anschrift des Steuerpflichtigen zu überweisen.

IV. Lohnsummensteuer.

(1) Die Lohnsummensteuer wird nach wie vor durch die Gemeinden erhoben. Auf die Vorschriften der §§ 11 und 12 GewStVV. über die Vereinfachung der Lohnsummensteuer wird hingewiesen. Das durch den RdErl. des RMDI. v. 2. 6. 1939 (MBiV. S. 1206) vorgeschriebene Muster einer Lohnsummensteuererklärung und die Anleitung, die durch den RdErl. des RMDI. v. 3. 6. 1940 (MBiV. S. 1083) bereits geändert worden ist, sind entsprechend zu ändern. In dem Muster der Lohnsummensteuererklärung sind somit die Worte „Lohnsummensteuererklärung für den Monat 1939“ zu ersetzen durch die Worte: „Lohnsummensteuererklärung für das Kalendervierteljahr 194.....“. Abschn. II der Lohnsummensteuererklärung hat zu lauten:

„II. Abzusetzen sind die Beträge, die zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind (Ziff. 4 der Anleitung), soweit sie in der vorstehenden Summe enthalten sind: R.M.“

In der Anleitung ist der Wortlaut der Ziff. 4 und 5 wegzulassen. Ziff. 6 ist durch Ziff. 4, Ziff. 7 durch Ziff. 5, Ziff. 8 durch Ziff. 6 und Ziff. 9 durch Ziff. 7 zu ersetzen. Ziff. 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. (1) Bei Betrieben, deren Lohnsumme im Rechnungsjahr den Betrag von 24 000 R.M. nicht übersteigt, bleibt von der Jahreslohnsumme ein Betrag von 7200 R.M. steuerfrei. Bei den vierteljährlichen Lohnsummensteuererklärungen können demgemäß 1800 R.M. von der vierteljährlichen Lohnsumme steuerfrei abgesetzt werden, wenn diese den Betrag von 6000 R.M. nicht überschreitet. Maßgebend für die endgültig zu zahlende Steuer ist jedoch die Jahres-

lohnsumme. Für Betriebe, deren Jahreslohnsumme voraussichtlich 24 000 R.M. überschreitet, empfiehlt es sich deshalb, bei den vierteljährlichen Zahlungen die 1800 R.M. nicht abzusetzen, auch wenn die Lohnsumme in dem in Frage kommenden Kalendervierteljahr ausnahmsweise nicht höher als 6000 R.M. war.

(2) Werden in mehreren Gemeinden Betriebstätten unterhalten, so ist die Kürzung nach dem Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden gezahlten Lohnsummen aufzuteilen.“

(2) Infolge der Einführung der vierteljährlichen Lohnsumme als Besteuerungsgrundlage gelten Änderungen des Hebesatzes für die Lohnsummensteuer abweichend von der Vorschrift im § 2 Abs. 2 Satz 4 EinfGRealStG, erstmals für die Lohnsumme, die in dem Kalendervierteljahr gezahlt wird, das nach dem Erlaß der Nachtragshaushaltsatzung beginnt. In dem „Nachweis der Gewerbesteuer nach der Lohnsumme“ (vgl. unseren RdErl. v. 19.7.1937, MBliV. S. 1241) fallen die Eintragungen der Lohnsummen für die ersten beiden Monate eines jeden Kalendervierteljahres weg. Die am 15.4. eingegangenen Einnahmen an Lohnsummensteuer sind im Hinblick auf § 35 der GemHVO.²⁾ in Verbindung mit § 8 GemHVO. auf die Bücher des neuen Rechnungsjahres zu verbuchen.

V. Gewerbesteuerausgleich für 1943.

Durch die Einbeziehung der Gewerbesteuerausgleichzuschüsse in die Verteilung der Gewerbesteueranteile kommt für die Gemeinden bis auf weiteres die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichsverfahrens nicht mehr in Betracht. Auf Grund der Sechsten VO. über die Vereinfachung der Verwaltung (Gewerbesteuerausgleich) v. 14.1.1941 (RGBl. I S. 63) ordnen wir deshalb an, daß die Vorschriften der §§ 12 bis 21 EinfGRealStG. bis auf weiteres nicht anzuwenden sind. Der RdErl. v. 10.12.1942 (MBliV. S. 2295) über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß) ab dem Rechnungsjahr 1943 wird aufgehoben. Gewerbesteuerausgleichsverfahren für das Rechnungsjahr 1943 sind somit einzustellen. Die Gemeinden haben daher Ansprüche in Ausnahmefällen (Ziff. 5 GewSt-AusglBest. 1943³⁾) nicht mehr anzumelden. Bereits erfolgte Anmeldungen sind unbearbeitet zu lassen.

VI. Meldewesen.

Nach Abschn. 57 GStR. für 1940 (RStBl. 1940 S. 241) sind die Betriebsanmeldungen, Betriebsabmeldungen und Betriebsummeldungen bei der Gemeindebehörde zu bewirken, in deren Bezirk sich der gewerbliche Betrieb oder die Betriebsstätte befindet. Die Meldungen sind an das zuständige Finanzamt weiterzuleiten. Diese Bestimmungen werden durch die GewStVV. nicht berührt.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

- MBliV. S. 682.
— BaVBl. S. 371.

2) Vgl. RGBl. 1937 I S. 921.
3) Vgl. MBliV. 1942 S. 2297.

Anlage.

Gemeinde
Nr.
den. 1943
Ober den Herrn Landrat*) Sofort!
in

an das Finanzamt**)
in
an das Finanzausgleichsamt beim
Reichsministerium des Innern**)
in Berlin SW 68,
Oranienstr. 96/97.

Mitteilung
über die Gewerbesteuerhebesätze 1942 und 1943,
das Istaufkommen 1942 und die Gewerbesteuer-
ausgleichzuschüsse 1942

I. Hebesätze

A. Hebesätze für das Rechnungsjahr 1942.

1. In der Haushaltsatzung zuletzt festgesetzter Hebesatz bei der Gewerbesteuer nach dem Ertrag und Kapital für das Rechnungsjahr 1942 v. H.

2**) In der Haushaltsatzung zuletzt festgesetzter Hebesatz bei der Zweigstellensteuer (§ 17 GewStG.) für das Rechnungsjahr 1942 v. H.

3**) Wegen Änderung des Gemeindegebiets sind auf Grund des § 4 EinfGRealStG. für das Rechnungsjahr 1942 verschiedene Hebesätze bei der Gewerbesteuer nach dem Ertrag und Kapital in der Haushaltsatzung zuletzt festgesetzt worden, und zwar:

für die Gebietsteile v. H.

für die Gebietsteile v. H.

für die Gebietsteile v. H.

4**) Wegen Änderung des Gemeindegebiets sind auf Grund des § 4 EinfGRealStG. für das Rechnungsjahr 1942 verschiedene Hebesätze bei der Zweigstellensteuer in der Haushaltsatzung zuletzt festgesetzt worden, und zwar:

für die Gebietsteile v. H.

für die Gebietsteile v. H.

für die Gebietsteile v. H.

B. Hebesätze für das Rechnungsjahr 1943.

1. Auf Grund des § 3 Abs. 2 der VO. v. 31.3.1943 über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form — GewStVV. — (RGBl. I S. 237) ist der Hebesatz bei der Gewerbesteuer nach dem Ertrag und Kapital für das Rechnungsjahr 1943 auf v. H. festzusetzen.

2**) Wegen Änderung des Gemeindegebiets sind auf Grund des § 4 EinfGRealStG. für das Rechnungsjahr 1943 die folgenden Hebesätze bei der Gewerbesteuer nach dem Ertrag und Kapital festzusetzen:

für die Gebietsteile v. H.

für die Gebietsteile v. H.

für die Gebietsteile v. H.

für die Gebietsteile v. H.

II. Istaufkommen und Gewerbesteuerausgleichzuschüsse 1942.

1. Kassenmäßiges Istaufkommen an Gewerbesteuer nach dem Ertrag und Kapital (einschließlich der Zweigstellensteuer) im Rechnungsjahr 1942 (1.4.1942 bis 31.3.1943) *R.M.*
2. Die Gemeinde hat von anderen Gemeinden für das Rechnungsjahr 1942 (bis zum 30.4.1943) an Gewerbesteuerausgleichzuschüssen erhalten *R.M.*
3. Die Gemeinde hat an andere Gemeinden für das Rechnungsjahr 1942 (bis zum 30.4.1943) an Gewerbesteuerausgleichzuschüssen ausgezahlt *R.M.*
- 4.a)** Die erhaltenen Ausgleichzuschüsse übersteigen die ausgezahlten Ausgleichzuschüsse um *R.M.*
- b)** Die ausgezahlten Ausgleichzuschüsse übersteigen die erhaltenen Ausgleichzuschüsse um *R.M.*

5. Es ist

hinzuzurechnen: Der Betrag in Ziff. 4a**) *R.M.*abzuziehen: Der Betrag in Ziff. 4b**) *R.M.*6. Ergebnis *R.M.*7. Abgerundet auf die nächsten vollen 100 *R.M.* nach unten (vorläufiger Gewerbesteueranteil für das Rechnungsjahr 1943) *R.M.*8. Davon $\frac{1}{4}$ (Vierteljahresrate) *R.M.*

III. Konto für bargeldlose Überweisung.

Ich bitte, die Gewerbesteueranteile auf
— das Konto der oben bezeichneten Gemeinde bei

(Sparkasse oder Bank)

— das Postscheckkonto
zu überweisen.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Der Bürgermeister

Der Kassenverwalter

(Unterschrift)

(Unterschrift)

*) Nur für kreisangehörige Gemeinden.

**) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Straßenverkehr.

RdErl. d. MdI. v. 4. 5. 1943 Nr. 32 548.

Es wurde die Beobachtung gemacht, daß Lastkraftwagen vielfach mit übermäßiger Geschwindigkeit fahren und dadurch nicht nur die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden, sondern auch kriegswichtige Rohstoffe (Gummi und Treibstoff) vergeuden.

Die mit der Überwachung des Straßenverkehrs beauftragten Polizeikräfte werden veranlaßt, das Verhalten der Lastkraftwagenfahrer scharf zu kontrollieren und alle Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

An alle Pol.-Behörden.

— BaVBl. S. 379.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Allgemeines.

Höherer H - und Polizeiführer im Wehrkreis V.

RdErl. d. MdI. v. 3. 5. 1943 Nr. 30 898.

Nachstehendes Schreiben des Höheren H - und Polizeiführers bei den Reichsstatthaltern in Württemberg und Baden im Wehrkreis V und beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß vom 21. April 1943 teile ich zur Kenntnis und Bekanntgabe an alle unterstellten Dienststellen der Ordnungspolizei mit.

An alle Polizeibehörden im Wehrkreis V.

— BaVBl. S. 379.

Anlage.

Stuttgart, den 21. April 1943.

Der Höhere H - und Polizeiführer bei den Reichsstatthaltern in Württemberg u. Baden im Wehrkreis V und beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß.

An die Angehörigen der H und Polizei im Bereich des H -Oberabschnitts Südwest.

Meine Kameraden!

Mit dem heutigen Tage verlasse ich Euch, um auf Befehl des Reichsführers H an anderer Stelle Verwendung zu finden.

Über sechs Jahre sind wir in Württemberg und Baden und seit Juli 1940 auch im Elsaß in gemeinsamer Pflichterfüllung zusammengestanden als treue Gefolgsmänner des Führers und unseres Reichsführers H .

Ich danke Euch für Eure Mitarbeit und für das mir entgegengebrachte Vertrauen.

Möge das siegreiche Ende dieses Krieges unsere Hoffnungen und Wünsche verwirklichen.

Heil Hitler!

Kaul

 H -Gruppenführer u. Generalleutnant der Pol.

Organisation.

Heranziehung von Fachkräften des Fernmeldedienstes der Deutschen Reichspost zum kurzfristigen Notdienst.

RdErl. d. MdI. v. 28. 4. 1943 Nr. 29 682.

Der Reichsführer H und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern hat mit Erlaß vom 8. 4. 1943 — O-Kdo. I O (RV) 1 Nr. 302/43 bekanntgegeben:

„Wie mir der Herr Reichspostminister mitteilt, werden von den örtlichen Luftschutzleitungen u. a. auch Fachkräfte des Fernmeldedienstes in kurzfristiger Dienstverpflichtung erfaßt und bei bzw. nach Luftangriffen eingesetzt. Dadurch werden der Deutschen Reichspost Fachkräfte entzogen, die sie selbst für die Beseitigung von Schäden an den kriegswichtigen Fernmeldeanlagen bei und nach Luftangriffen dringend benötigt.

Ich bitte daher, die Heranziehungsbehörden (§ 2 der Notdienst-VO. in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 8. Juli 1939 — RGBl. I S. 1204 —) anzuweisen, Fachkräfte des Fernmeldedienstes der Deutschen Reichspost, insbesondere technische Kräfte nur in ganz be-

sonderen Ausnahmefällen zu kurzfristigem Notdienst auf Grund der Notdienst-Verordnung vom 15. Oktober 1938 heranzuziehen.“

Ich weise hierauf zur Beachtung hin.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren und Oberbürgermeister der Stadtkreise.

— BaVBl. S. 380.

Kassen- und Rechnungswesen.

Gebühren und Strafen der staatlichen Polizeibehörden.

RdErl. d. MdI. v. 3. 5. 1943 Nr. 22 958

Norm. XXVI¹, XI, XXII².

Die Einnahmen an Gebühren und Strafen bei den staatlichen Polizeibehörden fließen in den Landeshaushalt Einzelplan II Kap. 13 Titel 3a „Gebühren und Strafen der staatlichen Polizeibehörden“ (vgl. Zweites Gesetz über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei vom 28. 3. 1940 — RGBl. I S. 613 — und Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 29. 3. 1940 — RGBl. I S. 615). Die Bezirkskassen sind rechnungslegende Kassen für diese Einnahmen.

Bei der Rechnungsprüfung und durch eigene Beobachtungen wurde festgestellt, daß bei der Buchung und Abrechnung der Einnahmen an Gebühren und Strafen der staatlichen Polizeibehörden nicht einheitlich verfahren wird. Ich bestimme daher mit Wirkung vom 1. April 1943:

Die staatlichen Polizeikassen und ihre Zahlstellen gelten hinsichtlich der Einnahmen an Gebühren und Strafen der staatlichen Polizeibehörden als Zahlstellen der Bezirkskassen; sie haben daher diese Einnahmen an die zuständige Bezirkskasse abzuliefern.

Zuständig sind

- a) für die staatliche Polizeikasse Mannheim die Bezirkskasse Mannheim,
- b) für die Zahlstelle der staatlichen Polizeikasse Mannheim in Heidelberg die Bezirkskasse Heidelberg,
- c) für die staatliche Polizeikasse Karlsruhe die Bezirkskasse Karlsruhe,
- d) für die Zahlstelle der staatlichen Polizeikasse Karlsruhe in Pforzheim die Bezirkskasse Pforzheim,
- e) für die Zahlstelle der staatlichen Polizeikasse Karlsruhe in Baden-Baden die Bezirkskasse Rastatt,
- f) für die staatliche Polizeikasse Freiburg die Bezirkskasse Freiburg.

Die Einnahmen an Gebühren und Strafen eines Monats sind nach Bedarf, spätestens zum 5. des folgenden Monats, an die Bezirkskassen abzuliefern. Diese buchen die Einnahmen im Vorbuch I.

Die Abrechnung hat nach den Mustern 22 und 23 der Überleitungsbestimmungen für die staatlichen Polizeikassen (Teil I) zu erfolgen. Die Einnahmen an Gebühren und Strafen sind in der nachstehenden Aufgliederung in Titelverzeichnisse (Muster 22) einzutragen, die abzuschließen und der Abrechnung (Muster 23) beizufügen sind.

Die staatlichen Polizeikassen und ihre Zahlstellen haben die über die eingenommenen Gebühren und Strafen geführten Bücher und Belege am Schluß des Rechnungsjahres an die zuständige Bezirkskasse zum Anschluß an deren Rechnung zu übersenden. —

Die bei den Landräten als staatliche Polizeiverwalter aufkommenden Gebühren und Strafen sind bei ihrer Bezirkskasse unmittelbar und endgültig zu vereinnahmen.

Die bei Einzelplan II Kap. 13 Titel 3a „Gebühren und Strafen der staatlichen Polizeibehörden“ vorgesehene Buchungsstelle wird durch Beifügung der Ziffer 3 „Strafbeträge“ und Ziffer 4 „Mahn- und Betreibungskosten“ ergänzt und lautet vom 1. April 1943 ab:

1. Gebühren und andere Verwaltungsabgaben.
2. a) Polizeiliche Geldstrafen,
b) Gebührenpflichtige Verwarnungen,
3. Strafbeträge,
4. Mahn- und Betreibungskosten.

Die Buchungsordnung für das Rechnungsjahr 1943 wird entsprechend ergänzt werden.

Bei Unterteil 3 „Strafbeträge“ sind Vermögensstrafen zu verrechnen. Hierunter fallen auch die bei Verstößen gegen die Preisvorschriften ausgesprochenen Ordnungsstrafen. Der dieser Anordnung entgegenstehende RdErl. vom 19. 8. 1939 Nr. 73 849 wird hiermit aufgehoben.

An die staatlichen Polizeibehörden und die Landräte. — Nachrichtlich durch Abdruck an die Landeshauptkasse.

— BaVBl. S. 381.

Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

„Bestimmungen für die bauliche Ausführung von Splitterschutz“ — Fassung September 1942.

RdErl. d. RMdLuObdL. v. 30. 3. 1943 Az. 41 L 3818
Nr. 19 076/43 (L. In. 13/3 II Ca).

Verschiedene Anfragen geben Veranlassung, folgendes klarzustellen:

Nach den „Bestimmungen für die bauliche Ausführung von Splitterschutz“ — Fassung September 1942 — wird allgemein für Splitterschutzwände vor Wandöffnungen eine seitliche und obere Überdeckung von 50 cm verlangt. Es bestehen keine Bedenken, bereits vorrätige Stahlbetonfertigteile, deren Länge nur eine seitliche Überdeckung von 30 cm ermöglicht, aufzubrauchen.

Eingebaute Formstücke für die Lüftung und deren gassichere Verschußklappe sowie Mauerziegel, die bei gemauerten Lüftungskanälen den Kanal begrenzen, müssen besonders sorgfältig befestigt bzw. vermauert werden, damit sie nicht durch den Luftstoß zerknallender Bomben in den Luftschutzraum geschleudert werden können.

— RdErl. d. MdI. v. 3. 5. 1943 Nr. 29 535.

An alle Polizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.

— BaVBl. S. 382

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Erhöhung der Reichsdarlehen für Kleingartenzwecke.
RdSchr. d. Reichswohnungskommissars v. 24. 3. 1943
— IV 6 Nr. 3260-36/43.

(Änderung der Bestimmungen vom 22. 3. 1938/11. 10. 1939¹⁾ über die Förderung von Kleingärten vom 5. 3. 1943).

I.

Obwohl die Reichsdarlehen, die für den Landerwerb und für die Herrichtung der Gärten zur Schaffung neuer Kleingartendaueranlagen in Aussicht gestellt sind, zu Beginn des Krieges wesentlich erhöht worden sind, sind sie bisher nicht in dem erwarteten Umfange beansprucht worden. Dies ist um so bedauerlicher, weil sich mit zunehmender Kriegsdauer immer klarer herausstellt, wie notwendig die Beschäftigung im Garten für die Entspannung der schwer arbeitenden Bevölkerung von der Berufsarbeit ist, und wie wichtig und angenehm es für sie ist, aus den Gartenerträgen zusätzliche frische Nahrungsmittel zu gewinnen. Aus den mir zugeleiteten Berichten ersehe ich, daß es an geeigneten Bewerberinnen keineswegs fehlt. Die mangelnde Herrichtung neuer Gartenanlagen muß deshalb auf andere Ursachen zurückzuführen sein. Meiner Überzeugung nach sind dies:

- a) die Ungewißheit über die Frage, welche Flächen für eine dauernde kleingärtnerische Nutzung in Betracht kommen;
- b) die Überlastung der für diese Aufgaben zuständigen Gemeindebehörden;
- c) das Bestreben der Grundeigentümer, ihr Land für diese Zwecke nicht zur Verfügung zu stellen;
- d) die Sorge der Gemeinden, die für Daueranlagen erforderlichen Baustoffe nicht zu erlangen;
- e) die für diese Maßnahme bisher nicht ausreichende Reichshilfe.

Hierzu weise ich auf folgendes hin:

Zu a: Wenngleich die Arbeiten über die künftige Flächennutzung in den Gemeinden augenblicklich nicht fortgeführt werden, läßt sich doch aus den vorhandenen Unterlagen zumeist schon erkennen, welche wohnungsnah gelegenen Flächen für Kleingartendaueranlagen in Betracht zu ziehen sind. Ebenso, wie es auch jetzt noch möglich ist, Flächen für die Errichtung kriegsentscheidender Industriewerke mit den erforderlichen Wohnungen zu ermitteln, wird es bei gutem Willen möglich sein, entsprechende Flächen für kriegswichtige Kleingartenanlagen auszuwählen. Sollte sich später herausstellen, daß diese Anlagen nicht in vollem Umfange erhalten bleiben können, so muß dies, so bedauerlich es ist, in Kauf genommen werden. Das ist jedenfalls erträglicher, als wenn jetzt insoweit nichts geschieht.

Zu b: Nach den Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten ist die örtlich zuständige Gliederung des Reichsbundes deutscher Kleingärtner e. V. Erfüllungsgehilfe des Trägers. Die Hauptlast der zu leistenden Vorarbeiten und Ausführungsarbeiten obliegt ihr also, während die Gemeinde sich darauf beschränken kann, die Arbeiten zu überwachen, Löhne usw. aus den

Reichsdarlehen und sonst bereitgestellten Mitteln zu zahlen und für eine ordnungsmäßige Abrechnung zu sorgen. Die Gemeinden werden demnach durch diese Maßnahme nicht sonderlich stark in Anspruch genommen.

Zu c: Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften bieten eine ausreichende Handhabe, den Widerstand, sich gegen eine gütliche Einigung wehrender Eigentümer zu brechen. Der Besitz des Landes kann für den beabsichtigten Zweck zwangsweise nach § 5 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung²⁾ in Anspruch genommen werden, das Land kann aber auch zugunsten der Gemeinde nach der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 537,551) Viertes Teil Kap. II § 11 in der Fassung der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Kleinsiedlungen und Kleingärten vom 26. 2. 1938 (RGBl. I S. 233) enteignet werden. Auf die Ausführungen des Runderlasses des Reichsarbeitsministers vom 8. 12. 1938³⁾ — IV a 5 Nr. 3214/21 — über die Errichtung von Kleingartendaueranlagen usw. unter Abschnitt I und II verweise ich hierbei.

Zu d: Bisher ist es mir möglich gewesen, für neue Daueranlagen fortlaufend in kleinerem Ausmaße Holz und Eisen für Wasserversorgungsanlagen sowie für Gartengeräte usw. zu beschaffen. Ich hoffe, daß ich hierzu auch in Zukunft in der Lage sein werde. Selbst wenn dies nicht möglich sein sollte, darf der Mangel an den zum ordnungsgemäßen Ausbau der Anlage notwendigen Rohstoffen nicht dazu verleiten, die Herrichtung weiterer kriegswichtiger Kleingärten zu unterlassen. Die Hauptsache ist dann, das Land zu beschaffen und es den Familien zur Bewirtschaftung zu überlassen. Zweckmäßig wird allerdings die Einteilung des Geländes auch dann in der Weise vorzunehmen sein, wie es dem Plan für die Daueranlage entspricht. Viele Einrichtungen können jedoch einstweilen zurückgestellt bleiben. Solange die Lauben nicht errichtet werden können, empfiehlt es sich, bei größeren Anlagen eine gemeinsame Schutzhütte zu errichten, in der Arbeitsgeräte untergebracht werden können, und die den Familien Schutz gegen Witterungsunbilden bietet.

Zu e: Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen habe ich nunmehr die Darlehenssätze für den Erwerb von Kleingartenland wie auch für die Herrichtung der Gärten nochmals wesentlich erhöht, wie sich aus der Anlage ergibt. Ausdrücklich klargestellt ist hierbei, daß Entschädigungen an frühere Nutzungsberechtigte den Erwerbskosten zuzurechnen und nicht etwa Teile der Herrichtungskosten sind. Die Darlehen für die Herrichtung der Gärten werden im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse in verschiedener Höhe gewährt, je nachdem, ob der Bau der Laube in den einzelnen Kleingärten sofort durchgeführt werden soll und kann, oder ob dies später erfolgen soll. Zunächst wird deshalb davon auszugehen sein, daß der Laubenbau vorerst unterbleibt. Erst wenn feststeht, daß die erforderlichen Baustoffe zur Verfügung stehen und die zur Durchführung dieser Arbeiten etwa erforder-

²⁾ Vgl. RGBl. 1919 S. 1371.

³⁾ Vgl. BaVBl. 1939 S. 30.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1938 S. 471 und 1939 S. 1194.

derliche Genehmigung erteilt ist, kann das Darlehn zum Laubenbau nachbewilligt werden, und zwar jeweils nur für die Gärten, für die diese Voraussetzungen erfüllt sind. Besondere Schwierigkeiten ergaben sich bisher bei der Beschaffung von Ersatzland für Kleingartenflächen, die für andere Zwecke beansprucht wurden. Nicht nur, daß die zur Beschaffung des Ersatzlandes Verpflichteten es an dem nötigen Eifer, diese Pflicht zu erfüllen, vielfach fehlen ließen, suchten sie sich ihr vielmehr auch aus dem Grunde zu entziehen, weil sie hierdurch ihrer Ansicht nach zu stark belastet wurden. Durch die Neuregelung wird das Reichsdarlehn auch in diesen Fällen in vollem Umfange gewährt, so daß die Beitragspflicht der das Kleingartenland beanspruchenden Stelle in durchaus tragbaren Grenzen verbleibt. Wohnungsunternehmen sind auch von dieser verringerten Beitragspflicht befreit worden, um die Baukosten nicht unnötig zu Lasten der Mieter oder Hauseigentümer zu erhöhen. Dafür wird das Reichsdarlehn entsprechend erhöht.

Ebenso können die Reichsdarlehen auch dann zu gebilligt werden, wenn bisher für eine andere Verwendung vorgesehene Grundstücke, die kleingärtnerisch genutzt werden, nunmehr diesem Verwendungszwecke erhalten bleiben sollen und deshalb von der Gemeinde oder einem anderen Träger erworben werden. In solchen Fällen wird die Kleingartenanlage in der Regel umgewandelt, um den Ansprüchen einer Daueranlage zu genügen. Für diese Umwandlung der Kleingärten wird jedoch nur dann ein Reichsdarlehn gewährt, wenn hierdurch die vorhandenen kleingärtnerischen Einrichtungen sehr weitgehend geändert werden, so daß diese Arbeiten tatsächlich und kostengemäß einer Neuanlage gleichkommen.

Damit durch die Rückzahlung der Tilgungsraten auf die erhöhten Reichsdarlehen keine untragbare Belastung der Zahlungspflichtigen, vor allem der Kleingärtner, eintritt, ist die Laufzeit der Darlehen von 20 auf 30 Jahre verlängert worden.

Die Änderung der Nrn. 13 und 14 der Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten in der angeführten, aus der Anlage näher ersichtlichen Weise ist am 13. März 1943 im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 60 veröffentlicht worden und damit seit diesem Zeitpunkte in Kraft getreten. Laufende, noch nicht bewilligte Darlehen können bereits nach diesen Vorschriften behandelt werden. Für bereits genehmigte, nach dem 1. April 1942 begonnene, aber noch nicht fertiggestellte Kleingärten kann das Reichsdarlehen in besonders begründeten Ausnahmefällen nur dann auf die nunmehr geltenden Sätze (Nr. 13 Abs. 1 b der neuen Bestimmungen) erhöht werden, wenn die Fertigstellung der Gärten nach Maßgabe des seinerzeit aufgestellten Finanzierungsplanes nicht möglich ist. Derartige Anträge sind mir mit entsprechender Stellung zur Entscheidung vorzulegen.

Wie § 2 der Änderung der Bestimmungen vom 22. 3. 1938/11. 10. 1939 über die Förderung von Kleingärten vom 5. 3. 1943 ergibt, gelten die Änderungen der Nrn. 13 und 14 zunächst nur für die Dauer des Krieges. Deshalb ist von einer Änderung der hiermit im Zusammenhange stehenden Nrn., insbesondere der Nr. 23, vorläufig abgesehen worden. Um den Behörden die Arbeit zu erleichtern, habe ich

vielmehr die zu diesen Bestimmungen gehörenden Muster b, c und d den für die Kriegsdauer geltenden neuen Bestimmungen (Nrn. 13 und 14) angepaßt (vgl. die Anlagen¹⁾). Überdrucke dieser Unterlagen stehen mir nicht zur Verfügung. Gegebenenfalls können sie vom Verlag Trowitzsch & Sohn in Frankfurt (Oder) bzw. von dem Verlag Rudolf Müller & Co. in Eberswalde, die von der Änderung der Muster unterrichtet sind, bezogen werden.

Ich erwarte, daß auf Grund der erheblich verbesserten Reichshilfe nunmehr in weitaus größerem Ausmaße als bisher Kleingartendaueranlagen in günstiger Lage zu den Wohnbezirken geschaffen werden, damit die Wünsche der Bevölkerung nach Gartenland befriedigt werden können. Über etwaige Zweifel in der Handhabung der neuen Vorschriften ersuche ich zu berichten.

¹⁾ Nicht veröffentlicht.

Änderung

der Bestimmungen vom 22. März 1938/11. Oktober 1939 über die Förderung von Kleingärten.

RdSchr. d. Reichswohnungskommissars v. 5. 3. 1943.

Auf Grund der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 Vierter Teil Kapitel II (RGBl. I S. 537, 551) — §§ 21, 22 —, der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Kleinsiedlungen und Kleingärten vom 26. Februar 1938 (RGBl. I S. 233), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Siedlungs- und Wohnungswesen vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1225) und des Dritten Erlasses des Führers über den deutschen Wohnungsbau vom 23. Oktober 1942 (RGBl. I S. 623) wird folgendes bestimmt:

1.

Die Nrn. 13 und 14 der Bestimmungen vom 22. März 1938/11. Oktober 1939¹⁾ über die Förderung von Kleingärten erhalten folgende Fassung:

„13. (1) Für neue Kleingarten-Daueranlagen können je Kleingarten folgende Reichsdarlehen gewährt werden:

- a) für den Erwerb von Land aus Privatbesitz bis zu 300 R.M., bei höheren Erwerbspreisen auch darüber hinaus bis zu 70 v. H. der tatsächlich entstehenden Kosten; Beträge, die früheren Nutzungsberechtigten als Entschädigung zu zahlen sind, sind hierbei den Erwerbskosten zuzurechnen;
- b) für die Herrichtung und Einrichtung der Einzelgärten bis zu 550 R.M. mit der Maßgabe, daß für den Laubenbau bis zu 300 R.M., für die übrigen Kosten bis zu 250 R.M. vorgesehen werden dürfen.

(2) Die Darlehen für den Landerwerb werden auch bei der Beschaffung von Ersatzland aus Privathand für gekündigte Kleingärten (Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften vom 23. Mai 1942 — RGBl. I S. 343 — Abschnitt I § 1 Abs. 2 Buchstaben d und e) unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt, daß die Stelle, welche die Kündigung der Kleingärtner für eine dringend notwendige Maßnahme veranlaßt, 20 v. H. der Erwerbskosten als Zuschuß bereitstellt und der

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1938 S. 474 und 1939 S. 1194.

Verfahrensträger (Nr. 15) den Restbetrag aus eigenen Mitteln deckt. Soweit das Kleingartenland für Wohnungsbauten in Anspruch genommen wird, welche unter Einschaltung zugelassener Bauträger aus öffentlichen Mitteln auf Grund der Bestimmungen oder Weisungen des Reichswohnungskommissars gefördert werden, sind die Bauträger von der Verpflichtung, einen Zuschuß für die Ersatzlandbeschaffung zu gewähren, befreit. Dafür kann das Reichsdarlehen auf 90 v. H. der Erwerbskosten erhöht werden.

(3) Wird bereits kleingärtnerisch bewirtschaftetes Privatland, das bisher für eine andere Zweckbestimmung vorgesehen oder über dessen endgültige Zweckbestimmung noch nicht entschieden gewesen ist, durch die städtebaulichen Pläne der Gemeinde (Flächennutzungs- oder Wirtschaftsplan, Bebauungsplan usw.) zur kleingärtnerischen Nutzung bestimmt, so kann dem Verfahrensträger (Nr. 15) für den Erwerb des Landes ebenfalls ein Reichsdarlehen bis zu der im Abs. 1 unter a angegebenen Höhe gewährt werden; ein Darlehen zur Herrichtung und Einrichtung der Einzelgärten bis zu der im Abs. 1 unter b angegebenen Höhe darf jedoch nur in dem Falle zugebilligt werden, in dem die etwa erforderliche Umwandlung der Anlage tatsächlich und kostenmäßig einer Neuanlage gleichkommt.

(4) Gemeinden, die kleingärtnerisch genutzte Grundstücke veräußern, erhalten Reichsdarlehen zum Landerwerb erst dann, wenn sie den bei der Veräußerung erzielten Erlös für den Erwerb von Kleingartenland und für Auslagen verwendet haben, durch die das Land zur Daueranlage ausgestaltet wird.

(5) Die Darlehen für die Herrichtung von Kleingartenanlagen sind zu versagen oder in entsprechend geringerer Höhe zuzusprechen, soweit die Bewerber aus eigenem Vermögen die entstehenden Kosten decken können.

14. Die Reichsdarlehen sind unverzinslich; sie sind in spätestens 30 Jahren zu tilgen. Die Tilgung beginnt am 1. Oktober des auf den Abschluß des Darlehensvertrages folgenden Jahres. Die Tilgungsbeträge sind von den Darlehensnehmern halbjährlich nachträglich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres zu entrichten. Die erste Zahlung hat in der Höhe zu erfolgen, daß die Schuld in den folgenden 29½ Jahren in gleichbleibenden, auf volle Reichsmark abgerundeten Beträgen getilgt werden kann. Der gesamte ungetilgte Restbetrag des Reichsdarlehens ist vorzeitig zurückzuzahlen, soweit das Land für einen anderen Zweck verwendet werden soll.“

2.

Diese Änderung tritt am Tage der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft; sie gilt zunächst für die Dauer des Krieges.

— RdSchr. d. Bad. Landeskreditanstalt v. 29. 4. 1943 Nr. 88.

Wir geben hiervon als Bewilligungs- und Anerkennungsbehörde mit Bezug auf unsere Rundschreiben vom 19. April 1938 Nr. 756 und 1. November 1939 Nr. 477 (BaVBl. 1938 S. 493 und 1939 S. 1194) mit dem Ersuchen Kenntnis, die Schaffung von Kleingartendaueranlagen sich unverändert besonders angelegen sein zu lassen.

Die Muster b und c nach dem vorletzten Absatz des Rundschreibens können gegen Erstattung der Selbstkosten auch von uns bezogen werden.

An die Landräte, Gemeinden und Gemeindeverbände.

— BaVBl. S. 383.

Wohnungs- und Siedlungsamt für den Gau Baden.

RdErl. d. MdI. v. 4. 5. 1943 Nr. 29 885

(s. S. 369).

Volksgesundheit.

Allgemeines.

Ausbau von Getränkeschankanlagen aus Zinn und Zinnlegierungen.

RdErl. d. RWiM. v. 14. 4. 1943 — II EM 3/1540/43.

Zur Sicherung der Metallversorgung führt die Reichsstelle Eisen und Metalle in meinem Auftrag außer anderen Metallmobilisierungsmaßnahmen auch den Ausbau von Getränkeschankanlagen aus Zinn und Zinnlegierungen durch. Für die Durchführung dieser Aktion ist vorgesehen die Mitwirkung

1. des Reichsstands des Deutschen Handwerks mit den Landeshandwerksmeistern und den Kreishandwerkerschaften,
2. der Wirtschaftsgruppen Gaststättengewerbe und Beherbergungsgewerbe,
3. der Ortspolizeiverwalter.

Näheres über die Mitwirkung der Ortspolizeiverwalter bitte ich den in der Anlage beigefügten Richtlinien „Richtlinien für die Polizeibehörden über den Ausbau

und den Ersatz der Getränkeschankanlagen aus Zinn oder Zinnlegierungen“ zu entnehmen. Ich bitte im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern diese Richtlinien allen Ortspolizeiverwaltungen zuzustellen und sie zur Mitwirkung in dem hierin vorgesehenen Sinne anzuweisen.

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Verordnung vom 30. August 1937 (RGBl. I S. 918) werden die Ortspolizeiverwalter im Rahmen der oben erwähnten Zinnausbauaktion ermächtigt, unter den in den Richtlinien gegebenen Einschränkungen und im grundsätzlichen Einvernehmen mit den Kreispolizeibehörden Ausnahmen von den Vorschriften der Getränkeschankanlagenverordnung vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676) gemäß § 9 A.O. zuzulassen. Die Ausnahmen sind schriftlich zu erteilen. Die Bescheinigung ist dem Prüfungsbuch beizuheften. Diese befristete Ermächtigung ist aus kriegsbedingten Gründen nicht veröffentlicht.

Das Ziel für die Mitarbeit der Polizeibehörden bei dem Ausbau der Getränkeschankanlagen muß sein, in

einem möglichst einfachen, schnellen und wirksamen Verfahren die vorhandenen Ausbaumöglichkeiten ausfindig zu machen und für eine restlose Ausschöpfung dieser Möglichkeiten Sorge zu tragen.

Etwa auftretende Schwierigkeiten bitte ich zunächst an die Reichsstelle Eisen und Metalle, Hauptabteilung M, Berlin-Schöneberg, Badensche Str. 2, zu berichten.

Anlage.

Richtlinien für die Polizeibehörden über den Ausbau und den Ersatz der Getränkeschankanlagen aus Zinn oder Zinnlegierungen.

I. Allgemeines über die Beschlagnahme der Getränkeschankanlagen.

Die Beschlagnahme der Getränkeschankanlagen ist durch die Anordnung 55 der Reichsstelle für Metalle (jetzt Reichsstelle Eisen und Metalle) vom 25. Juni 1942 ausgesprochen worden.

Hierdurch werden sämtliche in und außer Betrieb befindlichen Getränkeschankanlagen erlaßt. Schon gegenständliche oder örtliche Veränderungen oder Reparaturen an den beschlagnahmten Getränkeschankanlagen sind demnach ohne Genehmigung der Reichsstelle Eisen und Metalle verboten. Die beschlagnahmten Metalle stehen zur Verfügung der Reichsstelle Eisen und Metalle.

II. Erfassung und Ausbau der Getränkeschankanlagen aus Zinn.

1. Die Reichsstelle Eisen und Metalle hat dem Reichsstand des Deutschen Handwerks den Ausbau und den Ersatz der Getränkeschankanlagen aus Zinn oder Zinnlegierungen sowie die hierbei notwendig werdende Instandsetzung und Beseitigung der entstandenen Schäden übertragen.

Der Reichsstand des Deutschen Handwerks hat hierfür einen Arbeitsplan aufgestellt, der seinen unterstellten Fachorganisationen unmittelbar zugeht.

2. In den Kreisen wird die Aktion durch die Kreishandwerkerschaften durchgeführt. Der Ablauf der Aktion wird durch einen örtlichen Ausschuß geregelt, bestehend aus dem Ortspolizeiverwalter und je einem Vertreter der Wirtschaftsgruppen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe bzw. Fachgruppe Gemeinschaftsverpfleger und der Kreishandwerkerschaft.

Als Vertreter der Polizeibehörde für diesen Ausschuß dürfte sich am besten ein Polizeiangehöriger, der entweder mit der Prüfung von Getränkeschankanlagen beauftragt ist oder einschlägige Kenntnisse besitzt, eignen.

III. Durchführung des Ausbaues.

Endziel ist der Ausbau sämtlicher Zinnleitungen aus den Getränkeschankanlagen. Bei der Durchführung der Aktion werden drei Stufen unterschieden:

Stufe I: Anlagen und Leitungen in stillgelegten Betrieben.

Stufe II: Entbehrliche Anlagen und Leitungen in offenen Betrieben, für die eine Ersatzgestellung vorläufig nicht in Frage kommt.

Stufe III: Anlagen und Leitungen, für die eine Ersatzgestellung zu leisten ist.

IV. Aufgaben des Vertreters der Polizeibehörde im Arbeitsausschuß.

a) Allgemeines.

Die Aufgaben des Arbeitsausschusses bestehen darin, festzulegen, ob und wieweit Schankanlagen unbedingt erforderlich und sofort zu ersetzen sind. Der Vertreter der Polizeibehörde hat vor allem die Aufgabe, die ergangenen Anweisungen der Reichsstelle Eisen und Metalle zur Durchführung zu bringen und für die Einhaltung der Polizeiverordnung für Getränkeschankanlagen Sorge zu tragen.

Da der Ausbau von Zinnleitungen immerhin in vielen Fällen einen mehr oder weniger starken betriebswirtschaftlichen Eingriff darstellt, so ist erforderlichenfalls der in Frage kommende Gaststätteninhaber bzw. dessen Beauftragter in geeigneter Weise auf die dringende Notwendig-

keit des Zinnausbaues im Interesse der Kriegswirtschaft hinzuweisen.

b) Beschaffung von Unterlagen.

Die Bezirksgruppen der Wirtschaftsgruppen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe bzw. der Fachgruppe Gemeinschaftsverpfleger stellen dem Arbeitsausschuß die erforderlichen Unterlagen auf Grund der eingegangenen Meldungen gemäß Anordnung 55 der Reichsstelle Eisen und Metalle zur Verfügung. Sollten diese Unterlagen unvollständig sein, so sind die bei den Polizeibehörden vorhandenen Unterlagen für die Gast- und Schankstätten heranzuziehen. Ziel muß sein, daß alle Schankanlagen erfaßt werden. Wird festgestellt, daß die der Wirtschaftsgruppe gemeldeten Anlagen nicht mit der tatsächlich vorhandenen Anzahl übereinstimmen, so ist der Reichsstelle Eisen und Metalle, Hauptabteilung M, Berlin-Schöneberg, Badensche Str. 2, eine formlose Meldung zu erstatten.

c) Umstellung- bzw. Ersatzanlagen.

Nach Möglichkeit ist auf Ersatzleitungen ganz zu verzichten und von einer behelfsmäßigen Schankart (Faßstocherausschank oder Faßausschank nach bayerischer Art oder namentlich bei Kleinbetrieben durch Umstellung auf Flaschenbierverkauf) Gebrauch zu machen.

Ist eine Umstellung des Ausschanks in der vorerwähnten Art nicht möglich, so setzt der Ausschuß die Anzahl der unbedingt erforderlichen Leitungen auf Vorschlag des Vertreters der Wirtschaftsgruppe fest. Etwaige Einsprüche des Betroffenen werden nach Anhören der Beteiligten endgültig von dem Vertreter des Ortspolizeiverwalters entschieden.

Bei der Ersatzgestellung ist zu berücksichtigen, daß aus Rohstoffmangel nur die zur Aufrechterhaltung des Betriebes dringend benötigten Ersatzleitungen erstellt werden dürfen.

Die Anzahl der unbedingt notwendigen Leitungen hängt im allgemeinen von der zum Ausschank gelangenden Biermenge ab. Als Anhalt kann dienen, daß bei einem Monatsausschank

	bis 25 hl	2 Ersatzleitungen
von 26 ..	50 ..	3 ..
.. 51 ..	150 ..	4 ..
über ..	150 ..	5 ..

ausreichend sind. Bei dieser Berechnungsweise darf selbstverständlich eine höhere Anzahl von Leitungen als ursprünglich vorhanden war nicht zugebilligt werden.

Werden mehrere Biersorten geführt und reicht die Anzahl der mengenmäßig zuzubilligenden Leitungen deshalb nicht aus, muß der Wirt auf Behelfsausschankarten verwiesen werden.

Bei Getränkeschankanlagen, in denen außer Zinnleitungen auch Aluminiumleitungen verlegt sind, sind die Aluminiumleitungen zu belassen und die Zinnleitungen auszubauen. Die Aluminiumleitungen sind, falls erforderlich, als Ersatzleitungen betriebsfähig zu machen. Wenn notwendig, muß eine entsprechende Anzahl Ersatzleitungen zusätzlich eingebaut werden.

Eine günstige Leitungsverlegung und Verkürzung der Leitungen evtl. durch Verlegung der Lagerkeller oder der Schankstelle ist bei der Ersatzanlage anzustreben.

Die Ersatzleitungen sollen möglichst aus Glas, in baulich schwierigen Teilen und für den beweglichen Leitungsteil aus durchsichtigem Vinidurrohr hergestellt werden. Der Ortspolizeiverwalter hat vor Zulassung von anderen Leitungswerkstoffen als gemäß E 1 der technischen Grundsätze für Getränkeschankanlagen (RWMBL. 1941 S. 464) (z. B. v. PCU-Rohr) zu prüfen, ob jede andere Möglichkeit des Ersatzes erschöpft ist. Undurchsichtiges PCU-Rohr soll so wenig wie möglich eingebaut werden, da für später, nach Änderung der Werkstofflage mit einem Austausch gegen Leitungen aus allgemein zugelassenem Werkstoff gerechnet werden muß.

V. Polizeiliche Überwachung nach dem Umbau.

Nach Beendigung des Umbaus der Getränkeschankanlage ist diese auf ihren polizeilichen Zustand wie bei der allgemeinen Überwachung zu prüfen. Im Prüfungsbuch ist auf Seite 4 bzw. 5 (Nachtrag über wesentliche Veränderungen) ein entsprechender Vermerk hierüber nach

erfolgt Umbau und Auswechslung der Getränkeleitungen nachzutragen.

Es ist darauf zu achten, daß die Vorschriften der Polizeiverordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 und besonders die „technischen Grundsätze“ dieser Verordnung beachtet werden. (Zusammengefaßte Ausgabe mit Erläuterungen zu beziehen von C. Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44.)

VI. Genehmigungen.

Erforderlich werdende Erlaubniserteilungen gemäß § 5 und Ausnahmeregelungen gemäß § 9 der Polizeiverordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676) sind, soweit diese durch den erfolgten Umbau notwendig werden, gebührenfrei zu erteilen.

— RdErl. d. MdI. v. 30. 4. 1943 Nr. 29 564.

Vorstehenden Erlaß des Reichswirtschaftsministers nebst Anlage teile ich zur weiteren Veranlassung mit. Nach meinem Runderlaß vom 27. 1. 1942 (BaVBl. S. 101) sind Ortspolizeibehörden die Landräte sowie die Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren. — Nachrichtlich an die Staatl. Gesundheitsämter.

— BaVBl. S. 387.

Hebammenwesen.

Hebammenausbildung.

RdErl. d. RMdI. v. 9. 4. 1943 — IV d 441/43-3715.

Nachdem durch VO. v. 7. 2. 1943 (RGBl. I S. 87) das Wochenpflegerinnenwesen staatlich geregelt worden ist, erkläre ich mich bis zur entsprechenden Ergänzung des § 8 Abs. 1 der Sechsten VO. zur Durchführung des Hebammenges. (Aus- und Fortbildung der Hebammen) v. 16. 9. 1941 (RGBl. I S. 561) schon jetzt damit einverstanden, daß auch die Ausbildung als Wochenpflegerin auf die Dauer des Hebammenlehrgangs bis zu 3 Monaten angerechnet werden kann.

— MBiV. S. 618.

— RdErl. d. MdI. v. 24. 4. 1943 Nr. 28 709. LdR.: Norm. XVIII^a, GesundÄ.: Allg. Akten G. 1.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Oberbürgermeister der Stadtkreise und die Staatl. Gesundheitsämter.

— BaVBl. S. 391.

Fortbildungskurse für Hebammen.

RdErl. d. MdI. v. 4. 5. 1943 Nr. 28 125.

Nach den auf Grund meines Erl. vom 19. 6. 1942 (BaVBl. S. 464) hier eingegangenen Meldungen haben im Lande Baden im ganzen 796 Hebammen schon über

5 Jahre an keinem Fortbildungslehrgang mehr teilgenommen. Hiervon entfallen

auf die Lehranstalt Karlsruhe 257,

„ „ „ Heidelberg 251,

„ „ „ Freiburg 298.

Da bei der Landesfrauenklinik in Karlsruhe am 1. August 1943 ein Sonderausbildungskurs für Hebammenschülerinnen stattfindet, die sich freiwillig zum Einsatz in den Ostgebieten gemeldet haben, und der bis 1. Februar 1945 dauert, kann an dieser Anstalt kein Fortbildungslehrgang erfolgen. Die für die Lehranstalt Karlsruhe bestimmten 257 Hebammen müssen deshalb auf die Anstalten in Heidelberg und Freiburg verteilt werden, so daß jede dieser zwei Anstalten etwa 400 Lehrgangsteilnehmerinnen zu übernehmen haben.

Bei Abhaltung der Fortbildungslehrgänge in früheren Jahren wurde die Erfahrung gemacht, daß eine große Anzahl Hebammen, insbesondere Landwirtschaftsfrauen, der Einberufung nicht Folge leisteten, da sie gerade zur Sommers- bzw. Erntezeit infolge Einberufung des Ehemannes zum Wehrdienst zu Hause unabkömmlich waren. Diese Hebammen sind selbstverständlich in den Wintermonaten einzuberufen.

Damit ich wegen der Einrichtung und des Beginns der Fortbildungslehrgänge, die 2 Wochen dauern, in den Hebammenlehranstalten Freiburg und Heidelberg das Erforderliche veranlassen kann, ersuche ich die Amtsärzte, mir spätestens bis zum 25. Mai 1943 ein Verzeichnis der Kursteilnehmerinnen in dreifacher Fertigung mit folgenden Angaben vorzulegen: Zu- und Vorname, Wohnort, Geburtsjahr, letzter Fortbildungslehrgang und gegebenenfalls, ob und wann Einberufung zu einem bestimmten Zeitpunkt beantragt wird.

An die Staatl. Gesundheitsämter. — Nachrichtlich den Landräten und Oberbürgermeistern der Stadtkreise zur Kenntnis.

Nachrichtlich durch Abdruck der Landesfrauenklinik in Karlsruhe, der Direktion der Universitätsfrauenklinik — Hebammenschule — in Freiburg und der Direktion der Universitätsfrauenklinik — Hebammenschule — in Heidelberg.

— BaVBl. S. 391.

Fragebogen zur Erlangung der Eheunbedenklichkeitsbescheinigung sowie des Eheeignungszeugnisses für Ehestandsdarlehen.

RdErl. d. MdI. v. 27. 4. 1943 Nr. 28 708

(s. S. 391).

Veterinärangelegenheiten.

Fleischbeschaugesetz.

RdErl. d. MdI. v. 28. 4. 1943 Nr. 26 975 Norm. XVIII^a.

In Ergänzung meines RdErl. vom 3. 3. 1942 (BaVBl. S. 171) wird folgendes bestimmt:

Zur Durchführung einer einheitlichen Buchung der

Prüfungsvergütungen für die Nachprüfungen ist von der Bezirkskasse für Einzelplan II Kapitel 23 „Veterinärwesen“ Titel 110 ein besonderer Teilband für persönliche fortdauernde Haushaltsausgaben anzulegen.

An die Landräte.

— BaVBl. S. 391.

Personenstandsangelegenheiten.

Fragebogen zur Erlangung der Eheunbedenklichkeitsbescheinigung sowie des Eheeignungszeugnisses für Ehestandsdarlehen.

RdErl. d. MdI. v. 27. 4. 1943 Nr. 28 708.

Durch RdErl. des Reichsministers des Innern vom 8. 4. 1943 — IV b 294/43-1079 (MBiV. S. 605) ist für

die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung der Eheunbedenklichkeitsbescheinigung sowie der amtsärztlichen Bescheinigung über die Untersuchung auf Eignung zur Ehe zwecks Erlangung eines Ehestandsdarlehens (Eheeignungszeugnis) ein neuer Fragebogen nach dem unten abgedruckten Muster (Anlage 1) eingeführt worden.

Bis zur Lieferung der neuen Fragebogen nach Anlage 1 sind bei den Gesundheits- und Standesämtern eine Anzahl von Sippenfragebogen und von Vervielfältigungen des neuen Vordrucks der Fragebogen nach Anlage 1 zur Abgabe an die Verlobten bereitzuhalten. Die Ehestandsdarlehensbewerber sind darauf hinzuweisen, daß jedem Antrag ein Sippenfragebogen beizufügen ist. Für den Fall, daß die erforderlichen Angaben nicht zur Hand sind, kann der Sippenfragebogen nachgereicht werden. Die Aushändigung des Eheignungszeugnisses erfolgt in derartigen Fällen unab-

hängig von der Übermittlung der Eheunbedenklichkeitsbescheinigung. Die vom Amtsarzt auf den Antrag auf Ehestandsdarlehensgewährung getroffene Entscheidung sowie der gegebenenfalls erhobene Befund werden auf dem Vordruck nach Anlage 1 oder auf einem Ergänzungsblatt vermerkt. Bis zur Lieferung des neuen Vordrucks kann die Rückseite des bisherigen „Personalbogens für Ehestandsdarlehensbewerber“ für den Vermerk des Amtsarztes benutzt werden.

An die Standesbeamten. — *Nachrichtlich* den Gesundheitsämtern. — BaVBl. S. 391.

Anlage 1.

(Vorderseite)

Zur Beachtung! Falsche Angaben bedingen Schwierigkeiten bei der Eheschließung. Unvollständige und unleserliche Angaben machen die Ausstellung der Bescheinigung unmöglich! Personen, die im Wege der Kriegstraftung die Eheschließung alsbald vornehmen wollen, wird empfohlen, im Gesundheitsamt nach vorheriger fernmündlicher Vereinbarung eines Termins oder in der amtlich bekanntgegebenen Sprechstunde vorzusprechen.

An
das Gesundheitsamt des Stadt
Land kreises

in

Ich beabsichtige, die Ehe mit

wohnhaft in

geboren am in Straße Nr., einzugehen

und bitte, mir zwecks Einreichung beim Standesamt in
die erforderliche Eheunbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen.

Ich bin geboren am in

Kreis, und wohne seit dem

in Straße Nr.

In dem letzten Jahr habe ich außerdem noch gewohnt seit dem 19

in Straße Nr.

seit dem 19 in
Straße Nr.

Die Bescheinigung bitte ich, mir zu übersenden — werde ich abholen*).

..... geb.

(Vor- und Zuname)
— leserliche Schrift —

(bei Frauen auch Geburtsname; auch bei Adoptionen oder sonstigen Namensänderungen ist der Geburtsname anzugeben)

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

(Rückseite)

Falls Sie beabsichtigen, die Gewährung eines Ehestandsdarlehens zu beantragen, sind die nachstehenden Fragen zu beantworten und außerdem ein Sippenfragebogen beizufügen.

1. Welche Schulen (genaue Angaben) haben Sie besucht?
 - Wieviel Klassen hatte diese Schule? Aus welcher Klasse sind Sie abgegangen?
 2. Waren Sie in Fürsorgeerziehung? Ja — Nein.
 3. Sind Sie zur Zeit vollständig gesund oder woran leiden Sie?
- a) Sind Sie zur Zeit lungen-, geschlechts- oder nervenkrank? Ja — Nein.
Hat Ihnen bereits einmal ein Arzt gesagt, daß Sie an einer dieser Krankheiten gelitten haben? Gegebenenfalls an welcher?
 - b) Leiden Sie an einer Verkrüppelung? Ja — Nein. / Gegebenenfalls welche Verkrüppelung?
 - c) Haben Sie einmal in einem Krankenhaus oder in einer Heil- oder Pflanzgeanstalt gelegen? Wann?
Wo? Weshalb?
 - d) Haben Sie wegen Tuberkulose eine Heilstättenkur durchgemacht? Ja — Nein. / Gegebenenfalls Angabe der Anstalt
 - e) Leiden Sie an Suchten (Alkoholismus, Morphinismus, sonstige Rauschgifte)? Ja — Nein. / Gegebenenfalls Angabe der Sucht

- 1) Waren Sie in einer Trinkerheilstätte oder haben Sie eine Entziehungskur durchgemacht? Ja — Nein.
Gegebenenfalls Angabe der Heilstätte bzw. der Anstalt
4. Stehen Sie wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht unter Vormundschaft oder haben Sie gemäß § 1906 BGB. einen Pfleger für Ihre Person oder Ihr Vermögen erhalten?
5. Ist bzw. war gegen Sie ein Verfahren bei einem Erbgesundheitsgericht zum Zwecke Ihrer Unfruchtbarmachung eingeleitet? Ja — Nein.
Angabe des Erbgesundheitsgerichts und des beteiligten Gesundheitsamtes
- Sind Sie unfruchtbar gemacht worden? Ja — Nein. / Gegebenenfalls wann?
6. Hat Ihnen ein Arzt gesagt, daß Ihre Zeugungs- bzw. Gebärfähigkeit beschränkt ist?
7. Bei weiblichen Bewerbern: Ist Ihre Periode regelmäßig und normal?
- Zahl der Schwangerschaften, getrennt nach Lebend-, Tot- und Fehlgeburten
- Sind oder waren Ihre Kinder gesund oder woran leiden sie?
8. Sind Ihnen bei Ihren Großeltern, Eltern, den Geschwistern Ihrer Eltern und Ihren eigenen Geschwistern Fälle von Schwachsinn, Epilepsie, Geisteskrankheiten, Krämpfen, Mißbildungen, Gebrechen (z. B. vererbte Blindheit, Taubheit), Verkrüppelung, Selbstmord, Aufenthalt in Anstalten für Geisteskranke, Schwachsinnige und Epileptiker bekannt geworden?

Vorstehende Angaben habe ich nach bestem Wissen gemacht. Ich bin mir bewußt, daß ich mich der Strafverfolgung wegen Betruges aussetze, wenn ich durch falsche Angaben ein Ehestandsdarlehen erschleiche. Gleichzeitig entbinde ich den begutachtenden Arzt sowie andere in Anspruch genommene Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber den an der Entscheidung über das Darlehen beteiligten Stellen.

....., den 194.....
(Ort) (Datum)

(Eigenhändige Unterschrift, bei Frauen auch Geburtsname; auch bei Adoptionen und sonstigen Namensänderungen ist der Geburtsname anzugeben)

Eheschließung von Angehörigen der Wehrmacht mit Frauen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

RdErl. d. RJM. u. d. RMdl. v. 16. 4. 1943
— 3810-VI b² 786 u. Sta R 466/42-5626 f.

Im Einvernehmen mit dem OKW. und dem Leiter der Partei-Kanzlei wird folgendes bestimmt:

1. Angehörigen der Wehrmacht, die die Ehe mit einer Frau eingehen wollen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wird die militärische Heirats-erlaubnis (vgl. § 13 des Eheges.¹⁾) nur auf Anordnung des Führers erteilt. In dem Verfahren auf Erteilung der militärischen Heirats-erlaubnis wird geprüft, ob die beabsichtigte Ehe für die Volksgemeinschaft erwünscht ist oder nicht.

2. Vor der Einholung der Entscheidung des Führers wird im RJM. festgestellt werden, ob der beabsichtigten Ehe ein Ehehindernis entgegensteht. Der RJM. wird in allen geeigneten Fällen dahin wirken, daß zunächst durch die zuständige Behörde Befreiung von einem etwa vorliegenden Ehehindernis erteilt wird.

3. Ordnet der Führer die Erteilung der militärischen Heirats-erlaubnis an, so liegt in dieser Entscheidung gleichzeitig die Befreiung von allen der Eingehung der Ehe etwa noch entgegenstehenden Ehehindernissen; einer besonderen Befreiung durch die sonst zur Entscheidung berufene Behörde bedarf es alsdann nicht mehr. Insbesondere schließt die Entscheidung des Führers auch die Befreiung der Frau von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses in sich. Sollte der Eingehung der Ehe ein im Heimatrecht der Frau begründetes Ehehindernis entgegenstehen, so liegt in der Entscheidung des Führers eine aus-

nahmsweise Befreiung von der Vorschrift des Art. 13 EGBGB.²⁾ (§ 6 der Vierten Durchf.-VO. zum Eheges.³⁾).

4. Dem Standesbeamten ist vor der Eheschließung die Bescheinigung über die Erteilung der militärischen Heirats-erlaubnis vorzulegen. In der Bescheinigung muß zum Ausdruck gebracht sein, daß die militärische Heirats-erlaubnis auf Anordnung des Führers erteilt ist. Wird dem Standesbeamten eine solche Bescheinigung vorgelegt, so darf er die Eheschließung nicht ablehnen. Eine eigene Prüfung der Ehefähigkeit der Verlobten steht ihm in solchem Falle nicht zu. Da die rassische Einordnung und die Ehegesundheit der Verlobten vor Erteilung der militärischen Heirats-erlaubnis geprüft sind, darf der Standesbeamte auch insoweit keine Nachweise mehr fordern, insbesondere darf die Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses oder einer Eheunbedenklichkeitsbescheinigung durch die Braut nicht verlangt werden.

5. Ergibt sich aus der Bescheinigung nicht, daß die militärische Heirats-erlaubnis auf Anordnung des Führers erteilt ist, so muß der Standesbeamte sie zurückweisen. Dies gilt nicht für Bescheinigungen, die vor dem 1. 6. 1943 ausgestellt sind. Vor dem 1. 12. 1942 ausgestellt Bescheinigungen sind ungültig.

6. Diese Regelung erstreckt sich nicht auf die Eheschließungen von Angehörigen der bewaffneten Einheiten der W.

7. Diese Anordnung tritt am 1. 6. 1943 in Kraft.

— RdErl. d. MdI. v. 3. 5. 1943 Nr. 31 244 Norm. IX².

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBliv. S. 659.

— BaVBl. S. 395.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1938 I S. 807.

²⁾ Vgl. RGBl. 1896 S. 604.

³⁾ Vgl. RGBl. 1941 I S. 654.